

# **Satzung**

für den  
Kulturring Bad Laasphe e.V.

## **§1**

### **Name, Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Kulturring Bad Laasphe e. V.

Der Kulturring Bad Laasphe e. V. wurde am 26.04.1990 gegründet. Er hat seinen Sitz in Bad Laasphe. Der Kulturring Bad Laasphe ist am 12. September 1991 beim Amtsgericht Bad Berleburg unter der Nummer 0379 in das Vereinsregister eingetragen worden.

## **§2**

### **Grundsätze der Tätigkeit**

Der Kulturring Bad Laasphe e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung von 1977, §§ 51 ff AO. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3**

### **Zweck**

Die Aufgabe des Vereins ist es, das kulturelle Leben der Stadt Bad Laasphe auf allen Gebieten der Kunst zu fördern. Der Kulturring Bad Laasphe e. V. sieht in der Veranstaltung von Theatergastspielen, Konzerten und der Koordinierung von Veranstaltungen anderer Kulturträger wesentliche Bestandteile seiner Arbeit.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Juristische Personen, Körperschaften und Vereine können ebenfalls Mitglied werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Durch Eingang der Anmeldung beim Vorstand ist der Eintritt in den Verein vollzogen.

Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es die Arbeit des Vereins unterstützt und fördert, insbesondere durch Teilnahme an den Veranstaltungen.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod und bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen auch mit der Beendigung der Liquidation. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins entgegenwirkt, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss aus dem Verein wegen vereinschädigenden Verhaltens beschließen.

## §6

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §7

### **Wirtschaftsführung**

Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §8

### **Rechnungs- und Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

## §9

### **Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern, Spenden und Zuschüssen.

## §10

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:  
der Vorstand,  
die Mitgliederversammlung.

## §11

### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer  
und
- den 9 Beisitzern.

Ein Beisitzer ist der von der Stadt Bad Laasphe zu entsendende Vertreter.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren.

Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand stellt das Veranstaltungsprogramm auf.

Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## §12

### **Geschäftsführender Vorstand**

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Im Innenverhältnis dürfen der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer den Verein nur dann gemeinsam vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## §13

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Satzungsänderungen und andere vorliegende Anträge.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis 30.04. eines jeden Jahres zusammen. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder stattfinden.

Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf 1 Woche verkürzt werden. Die Einladungen müssen schriftlich mit Begründung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Wahlen sind geheim, wenn die Mehrheit der Versammlung es beschließt, ansonsten werden Wahlen durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, erklärt haben.

Für die Wahl des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, erfolgt Stichwahl. Für diese und die übrigen Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

## §14

### **Auflösung**

Die Auflösung des Kulturrings Bad Laasphe e. V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Auflösung kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erfolgen. Sind weniger als zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend oder stimmen weniger als zwei Drittel der Vereinsmitglieder für die Auflösung, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Laasphe, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.